

einbeziehen, sich mit zwei, drei Aspekten oder auch nur mit der Untersuchung eines Teilaspekts (z. B. Gesetzeskenntnisse im landwirtschaftlichen Bereich, Einstellung zu Delikten gegen das sozialistische Eigentum, Motive von Grenzverletzungen durch Jugendliche, Verhaltensmöglichkeiten in Risikosituationen) begnügen.

In jedem Fall muß aber eine Untersuchung zum Rechtsbewußtsein auf die ihm zugrunde liegenden psychischen Bedingungen (Wissen, Einstellungen, Motive usw.) ausgerichtet sein. Nur so können Aufschlüsse über die *Wertigkeit* der Beschaffenheit des Rechtsbewußtseins erlangt und unangemessene Interpretationen und falsche praktische Schlußfolgerungen vermieden werden. Beispielsweise sind bloße Kenntnisse von rechtlich relevanten Sachverhalten (Normwissen) anders zu werten als echte Einstellungen oder gar verhaltensmotivierende Verfestigungen zu Persönlichkeitsmerkmalen.

Aber auch schon für die Anlage einer Untersuchung zum Rechtsbewußtsein ist der Verinnerlichungsaspekt für die *Gewinnung von Indikatoren* (Fragen, Aufgaben, Items) entscheidend, da „richtig gestellte Fragen richtige Antworten verbürgen“ (Tyndall). Will man beispielsweise *Motive* der bewußten Verletzung von Arbeitsschutzpflichten untersuchen, so muß man falsche Ergebnisse bekommen, wenn man solche Fragen auswählt oder Fragen an die Probanden so stellt, daß allenfalls ihre *Meinungen* zum Problem eruiert werden. Das Problem der Gültigkeit (Validität) von Ergebnissen einer Untersuchung ist in erster Linie ein Problem des methodologischen Durchdringens der Untersuchungsplanung und des methodischen Realisierens der Untersuchung.

3. Nachdem die zwei Grundaspekte jeder Untersuchung zum Rechtsbewußtsein (wie übrigens auch — unter Vornahme entsprechender Änderungen — jeder anderen Form des gesellschaftlichen Bewußtseins) herausgearbeitet wurden, müssen sie zueinander in Beziehung gesetzt werden. Das ist nicht nur für die Analyse der wissenschaftlichen Problemstruktur des Untersuchungsgegenstandes von Bedeutung, sondern auch von entscheidendem methodenpraktischem Wert; denn erst in diesem Stadium der methodologischen Analyse ist es möglich, den Untersuchungsgegenstand nach Problem-bereichen aufzuschlüsseln und diese in Indikatoren<sup>17</sup> zu transponieren.

| Normenaspekte                     | gesellschafts-<br>bezogener<br>Aspekt (1) | moralbezo-<br>gener Aspekt (2) | rechtsbezo-<br>gener Aspekt (3) | . . . . .<br>(n)  |
|-----------------------------------|---|--------------------------------|---------------------------------|-------------------|
| Interio-<br>risations-<br>aspekte |   |                                |                                 |                   |
| Erkenntnisaspekt (1)              | IK <sub>w</sub>                           | IK <sub>M</sub>                | IK <sub>3,1</sub>               | IK <sub>„,1</sub> |
| Einstellungsaspekt (2)            | IK <sub>1,2</sub>                         | IK <sub>2,2</sub>              | IK <sub>3,2</sub>               | IK <sub>„,2</sub> |
| Motivationsaspekt (3)             | IK <sub>1,3</sub>                         | IK <sub>2,3</sub>              | IK <sub>3,3</sub>               | IK <sub>„,3</sub> |
| Fähigkeitsaspekt (4)              | IK <sub>1&gt;4</sub>                      | IK <sub>2,4</sub>              | IK <sub>3,4</sub>               | IK <sub>n,4</sub> |

IK bezeichnet die Indikatorenkategorien oder Indikatorengruppen. Der erste Index bezeichnet den entsprechenden Normenaspekt, der zweite Index den

17 Zu Bedeutung, Definition, Merkmalen und Anforderungen von Indikatoren vgl. I. Krasemann, in: *Zur Technik und Methodologie soziologischer Forschung* (Hrsg. V. Stoljarow), Berlin 1966, S. 248 ff.